

Beitragsordnung des SV 1921 Guntersblum e.V.

Diese Beitragsordnung wurde gemäß §10.2 der Vereinssatzung erstellt und regelt alle Einzelheiten und die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

1. Beitragssätze:

1.1	Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	monatlich	4,50 €
1.2	Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	monatlich	6,00 €
1.3	Rentner	monatlich	4,00 €
1.4	Familien	monatlich	14,50 €
1.5	Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende / Kinder bis 3 Jahre		beitragsfrei

Zu 1.1: Bei Überschreiten der Altersgrenze für Gewährung des Jugendlichenbeitrages wird eine Umstellung in den Erwachsenenbeitrag automatisch und ohne besondere Benachrichtigung vorgenommen.

Zu 1.3: Der Beitragssatz für Rentner wird auf Antrag gewährt. Es erfolgt keine automatische Übernahme bei Erreichen des 65. Lebensjahres.

Zu 1.4: Familienbeitrag wird gewährt für Familien ab einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Alleinerziehenden mit 2 oder mehr Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienbeitrages nicht mehr gegeben, so werden automatisch und ohne besondere Benachrichtigung die entsprechenden Umstellungen vorgenommen.

Zu 1.5: Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sind beitragsfrei. Danach geht die Mitgliedschaft ohne besondere Benachrichtigung in den Status für Jugendliche über. Bei Austritt und späterem Wiedereintritt in den Verein kann die Zeit der Mitgliedschaft bis zum Austritt nicht anerkannt werden.

2. Sonstige Beiträge und Gebühren

Sonstige Beiträge, Gebühren, Umlagen, etc. werden gesondert geregelt.

3. Zahlungsweise

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren. Der Beitrag wird für 1 Jahr im Voraus abgebucht. Zuviel gezahlte Beiträge (z. Bsp. wegen vorzeitiger Kündigung) werden nicht zurückerstattet. Kommt es durch nicht mitgeteilte Kontoänderungen, fehlende Deckung oder sonstigen, vom Mitglied verschuldeten, Ursachen zu zusätzlichen Gebühren bei dem Bankeinzugsverfahren, so sind diese vom Mitglied zu tragen.

4. Mahnverfahren

Muss das Mitglied wegen Nichteinhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen angemahnt werden, kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben werden. Kommt das Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen immer noch nicht nach, kann es laut § 9.1 der Vereinssatzung vom Verein ausgeschlossen werden. Dies entbindet das Mitglied jedoch nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

5. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt ab 1.7.2014 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beitragsordnungen.